

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 5. Februar 1990 folgende

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen

beschlossen:

§ 1

Die Anlage I erhält folgende Fassung:

Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Ortsteil Ober-Mörlen

Adam-Geck-Straße
 Albert-Kollinger-Straße
 Am Mühlrain
 Am Lohmühle
 An der Pflingstweide
 Ankerstraße
 Auf den Pfarrwiesen
 Auf der Holzweide
 Belsgasse
 Borngasse
 Egerländer Straße
 Elisabethenstraße
 Frankenstraße
 Frankfurter Straße
 Friedberger Straße
 Friedrichstraße
 Gartenstraße
 Goethestraße
 Haingraben
 Hasselhecker Straße
 Hintergasse
 Hölderlinstraße
 Hüftersheimer Straße
 Im Kirchfeld
 An der Hüftersheimer Mühle
 Jahnstraße
 Limesbergstraße
 Kirchenplatz (private Anwesen)
 Königstraße
 Lessingstraße
 Limesstraße
 Ludwigstraße
 Mühlgasse
 Nauheimer Straße
 Neugasse
 Nieder-Mörlener Straße
 Pfarrgasse
 Römerstraße
 Sandgasse
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Schustergasse
 Taunusstraße
 Umlandstraße
 Usagasse
 Usinger Straße

Waldstraße
 Weinstraße
 Wiesenweg
 Zwetschgasse
 Boschstraße
 Dieselstraße
 Siemensstraße

Maiberg — Hafergarten

Am Erzborn
 Am Kirschenberg
 Auf der Hub (befestigter Teil)
 Ginsterweg
 Im Hafergarten

OT Langenhain-Ziegenberg

Am Fuchsacker
 Am Pfahlgraben
 Am Pflingstborn (befestigter Teil)
 Am Schloßberg (befestigter Teil)
 An der Hareweed
 Auf der Gickelsburg
 Blumenstraße
 Fauerbacher Straße
 Hauptstraße
 Heinrich-Gebhard-Straße
 Hinter dem Schafhof
 Im Laukus
 Im Lettig
 Kirchweg
 Köhlergasse
 Mörlener Weg (bis Ortsausgang)
 Nauheimer Weg
 Ostheimer Weg
 Richard-von-Passavant-Straße
 Schloßstraße
 Suderweg
 Usinger Straße
 Wickengasse
 Ziegenberger Weg
 Zur Gickelsburg

§ 2

Die Anlage III erhält folgende Fassung:

Ortsteil Ober-Mörlen

Bezirk I

Schloßplatz
 Schloßareal
 Von Mühlgasse 2 bis Usabrücke in der Frankfurter Straße
 Parkplatz vor der hinteren Schloßeinfahrt.

Bezirk II

Usabrücke Frankfurter Straße
 Friedhofsgelände von Frankfurter Straße 31 bis verlängerte Gartenstraße mit Parkplatz
 Gehwege im Park (bes. Friedhof) mit Übergang Usa und Weg hinter dem Schloß

Bezirk III

Trafo-Station in der Adam-Geck-Straße neben Haus Nr. 5
 von Adam-Geck-Straße 23 bis Sportplatz an der Grünanlage
 Kinderspielplatz Weinstraße — Taunusstraße — Limesstraße
 Taunusstraße vor Festplatz
 Parkplatz am Lekkerkerkplatz mit Gehweg vor der Usatallhalle
 Wendeplatz mit Parkplatz vor der Usatallhalle in der Usinger Straße
 Usinger Straße entlang dem Wendeplatz
 Usinger Straße ab Weinstraße bis Hölderlinstraße an der Grünanlage
 Usinger Straße von Hüftersheimer Straße bis Römerstraße an der Seite der B 275
 Platz Ecke Hasselhecker Straße / Pflingstweide
 Rondell Pflingstweide
 Trafo-Station Hasselhecker Straße in Höhe Haus Nr. 31 (Zwermann)

Trafo-Station Taunusstraße zwischen Schulstraße 1 und Neugasse 8
 Rad- und Fußweg zwischen Sportplatz und Tennisgelände
 Neugasse Ecke Schustergasse mit Platzanlage

Bezirk IV

Kirchplatz und um das Gelände Frankfurter Straße 3
 Haingraben, Borngasse — zwischen Kindergarten und Schule
 vor der Ev. Kirche — um die Anlage Sandgasse — Ecke Elisabethenstraße/um und auf dem Parkplatz
 Elisabethenstraße — Ecke Nauheimer Straße (Freifläche)
 vor dem Feuerwehrgerätehaus mit gegenüberliegendem Parkplatz
 Ecke Frankfurter Straße — Usinger Straße und Platzanlage
 Frankfurter Straße 15 und Platzanlage bis Pfarrgasse
 Ecke Sandgasse — Hintergasse — Mühlgasse mit Anlagen
 Gartenstraße vor dem Spielplatz
 Ecke Elisabethenstraße — Kirchgässchen (Elisabethenstraße 2)

OT Langenhain-Ziegenberg

Bezirk V

Fauerbacher Straße — Ecke Wickengasse um Volksbank
 Blumenstraße — Ecke Wickengasse (Parkplatz)
 Hauptstraße vor Dorfgemeinschaftshaus
 Hauptstraße von Nr. 44 bis Nr. 82 (linksseitig)
 Hauptstraße und Lettig um Rathaus
 Im Lettig vor Bushaltestelle
 Im Lettig und Am Pflingstborn vor Kindergarten und Kinderspielplatz
 Ziegenberger Weg von Pflingstborn bis Richard-von-Passavant-Straße (linksseitig)
 Rad- und Fußweg von Langenhain-Ziegenberg Usinger Straße vor Grundstück 133
 Usinger Straße vor Bushaltestelle
 Gickelsburg sowie oberhalb des Hanges Heinrich-Gebhard-Straße
 Heinrich-Gebhard-Straße vor Haus Nr. 13

§ 3

Diese 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen tritt am Tage nach Vollendung in Kraft.

Ober-Mörlen, den 6. Februar 1990

Der Gemeindevorstand
 Burk, Bürgermeister

veröffentlicht am
 23. Februar 1990

Satzung

über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung vom 11. 12. 1987 folgende

Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde bleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HeStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren;

b) Parkplätze;

c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle;

d) Gehwege;

e) Überwege;

f) Böschungen, Stützmauern u. a.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen — abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung — nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)

b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus — in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt — bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen — vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte — zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar — mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung — zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen — auch von Schnee und Eis — freigehalten werden.

III. Teil

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 — 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigen Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer und Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls — soweit möglich und zumutbar — aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eistücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 5 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.

Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil Schlußvorschriften

§ 12

Ausnahmen

(1) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Zuständigkeit für die Befreiung ist der Gemeindevorstand.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis DM 1.000,— geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 1. Januar 1979 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 8. Januar 1988

Der Gemeindevorstand
Burk, Bürgermeister

Anlage I

Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Ortsteil Ober-Mörlen

Adam-Geck-Straße
Albert-Köllinger-Straße
Am Mühlrain
An der Lohmühle
An der Pfingstweide
Ankerstraße
Auf den Pfarrwiesen
Auf der Holzweide
Beisgasse
Borngasse
Egerländer Straße
Elisabethenstraße
Frankenstraße
Frankfurter Straße
Friedberger Straße
Friedrichstraße
Gartenstraße
Goethestraße
Haingraben
Hasselhecker Straße
Hintergasse
Hölderlinstraße
Hüftersheimer Straße
Im Kirchfeld
In den Mühlwiesen
Jahnstraße
Johannisbergstraße
Karlstraße
Kirchenplatz (private Anwesen)
Königstraße
Lessingstraße
Limesstraße
Ludwigstraße
Mühlgasse
Nauheimer Straße

Neugasse

Nieder-Mörlor Straße
Pfarrgasse
Römerstraße
Sandgasse
Schillerstraße
Schulstraße
Schustergasse
Taunusstraße
Umlandstraße
Usagasse
Usinger Straße
Waldstraße
Weinstraße
Wiesenweg
Zwetschengasse
Boschstraße
Dieselstraße
Siemensstraße

Maiberg — Hafergarten

Am Erzborn
Am Kirschenberg
Auf der Hub (befestigter Teil)
Ginsterweg
Im Hafergarten

OT Langenhain-Ziegenberg

Am Fuchsacker
Am Heiligenberg (befestigter Teil)
Am Pfahlgraben
Am Pfingstborn
An der Hareweed
Auf der Gickelsburg
Blumenstraße
Fauerbacher Straße
Hauptstraße
Heinrich-Gebhard-Straße
Hinter dem Schafhof
Im Laukus
Im Lettig
Kirchweg
Köhlergasse
Nauheimer Weg
Ostheimer Weg
Richard-von-Passavant-Straße
Schloßstraße
Suderweg (befestigter Teil)
Usinger Straße
Wickengasse
Ziegenberger Weg
Zur Gickelsburg

Anlage II

entfällt

Anlage III

Ortsteil Ober-Mörlen

Frankfurter Straße
(Schloßareal mit Schloßplatz)
Frankfurter Straße
(Kirchplatz)
Usinger Straße
(Feuerwehrgerätehaus m. Parkplatz)
Lekkerkerkplatz
Parkplatz am Friedhof
Mühlgasse 4 (Parkplatz)
Ecke Sandgasse — Hintergasse
(Parkplatz)
Ecke Mühlgasse — Mühlecke
(Parkplatz)
Sandgasse — Ecke Elisabethenstraße (Parkplatz)
Elisabethenstraße — Ecke Nauheimer Straße
(Freifläche)
Neugasse — Ecke Schustergasse
(Parkplatz)
OT Langenhain-Ziegenberg
Blumenstraße — Ecke Wickengasse
(Parkplatz)